Tourismusgesetz. Nachtrag 2016

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016
	Tourismusgesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass GDB <u>971.3</u> (Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:
Art. 4 b. Tourismusabgaben	
¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.	
² Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, eine Beherbergungsgebühr oder mehrere dieser Abgaben zu erheben.	² Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen,- <u>anstelle der Abgabe gemäss Absatz 1</u> andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, eine Beherbergungsgebühr oder mehrere dieser Abgaben zu erheben.
Art. 13 Abgabepflicht a. Grundsatz	
¹ Eine Tourismusabgabe haben natürliche und juristische Personen zu entrichten, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:	
a. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);	
b. Campingplätze;	
c. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer);	
d. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen);	
e. Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016
f. Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen;	
g. Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen, Take-aways und dergleichen);	
h. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpinschulen, Langlaufschulen, Gleitschirmflüge, Fischen, Trekking und dergleichen).	
² Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.	² Der Abgabepflicht <u>unterstehtunterstehen</u> auch, <u>wer-Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, welche</u> sich zu Ferien- <u>oderund</u> Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten- Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält aufhalten oder sich-diese zur Verfügung hältan Dritte vermieten und <u>die Gebäude, Wohnungen oder Zimmer</u> nicht im Kanton seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gelten.
³ Abgabepflichtig sind im Weiteren auch die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahn, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seil- und Bergbahnen.	
⁴ Die Einwohnergemeinden melden den zuständigen juristischen Personen die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Diese stellen die Liste der Abgabepflichtigen den Einwohnergemeinden und dem Volkswirtschaftsdepartement für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.	⁴ Die Einwohnergemeinden melden den zuständigen juristischen Personen die überprüfen jährlich die Liste mit den Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Diese Die zuständigen juristischen Personen stellen anschliessend die bereinigte Liste der Abgabepflichtigen den Einwohnergemeinden und der jeweiligen Einwohnergemeinde, dem Volkswirtschaftsdepartement und der Finanzverwaltung für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.
Art. 20 Beherbergungsgebühr	
¹ Erhebt eine Gemeinde eine Beherbergungsgebühr, so wird diese für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben.	
² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.	² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt-und im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.
³ Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden.	
⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest, wobei Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden können.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016
	Art. 22a Amtshilfe
	¹ Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden erteilen den mit der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Informationen zur Erhebung der Abgaben.
Art. 23 Schweigepflicht	
¹ Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und der Gäste verpflichtet.	
	² Die erhobenen Daten dürfen nur für die Erhebung der Tourismusabgaben verwendet werden.
	II.
	Der Erlass GDB <u>971.31</u> (Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:
Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben	
¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt (Beträge in Fr.):	¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt (Beträge in Fr.):
a. in Hotelbetrieben je Zimmer 400.–	
b. auf Campingplätzen für Dauermieter je Standplatz 150.–	
c. auf Campingplätzen für Passantenplätze je Standplatz 170.–	
d. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer 200.–	d. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer 200 190.–
e. in Zweitwohnungen je Zimmer 200.–	e. i n Zweitwohnungen bei Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen je Zimmer 200 190.–
f. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz 10.–	
g. in Jugendherbergen je Bett 10.–	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016
² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.	² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.
³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.	³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Küchen, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung nicht gezählt.
⁴ Bei Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben sowie Pubs und Bars beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):	
Tabelle	
Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe für den Restaurationsbetrieb.	
⁵ Bei Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):	
Tabelle	
⁶ Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Beträge in Fr.):	
a. Paragastronomiebetriebe je nach Betriebsgrösse 100.– bis 500.–	
b. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten 100.– bis 1 000.–	
Der Regierungsrat legt die Kriterien und die Ansätze in Ausführungsbestimmungen fest.	
⁷ Ausnahmen für Saisonbetriebe und Kleinhotels regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt, sofern kein Referendum ergriffen wird, am 1. Januar 2017 in Kraft; andernfalls bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin: